

## **Schwabenbund e.V. Beitragsordnung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 der Vereinssatzung**

### **§ 1 Grundsatz**

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Errichtung von Beiträgen an den Verein.

### **§ 2 Beschlüsse**

<sup>1</sup>Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

<sup>2</sup>Die festgesetzten Beiträge werden solange erhoben, als kein abändernder Beschluss von der Mitgliederversammlung gefasst wurde.

### **§ 3 Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge werden pro Kalenderjahr fällig. <sup>2</sup>Neu beizutretende Mitglieder haben einen nach den jeweiligen Monaten der Zugehörigkeit bemessenen, anteiligen Beitrag zu leisten. <sup>3</sup>Der Beitrittsmonat des Mitglieds ist beitragsfrei.

(2) Die Beiträge gliedern sich wie folgt:

#### 1. Gebietskörperschaften

<sup>1</sup>Gebietskörperschaften haben einen Grundbeitrag von 2.000 € zu leisten. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird eine einwohnerbezogene Umlage erhoben, welche 0,03 € je Einwohner beträgt. <sup>3</sup>Für die Ermittlung der umlagebezogenen Höhe ist jeweils der Stand vom 31.12. des vorletzten Jahres des fortgeschriebenen Bevölkerungsstandes, welchem die amtliche Statistik des jeweiligen Landesamts für Statistik zugrunde zu legen ist, maßgebend.

#### 2. Wirtschaftskammern

<sup>1</sup>Die Industrie- und Handelskammern leisten jeweils einen Betrag in Höhe von 20.000 €. <sup>2</sup>Die Handwerkskammern leisten jeweils einen Beitrag in Höhe von 5.000 €.

#### 3. Kommunale Zusammenschlüsse

<sup>1</sup>Kommunale Zusammenschlüsse haben einen Einheitsbetrag in Höhe von 5.000 € zu leisten.

#### 4. Regionalverbände

<sup>1</sup>Regionalverbände haben einen Einheitsbeitrag in Höhe von 5.000 € zu leisten.

#### 5. Planungsverbände

<sup>1</sup>Planungsverbände haben einen Einheitsbeitrag in Höhe von 1.000 € zu leisten.

#### 6. Hochschulverbund „Schwabenbund-CampusSüd“

<sup>1</sup>Der Hochschulverbund „Schwabenbund-CampusSüd“ hat einen Grundbeitrag in Höhe von 8.000 € zu leisten. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird für jede dem Hochschulverbund angehörende Hochschule ein Beitrag von je 3.000 € erhoben.

#### 7. Fördermitglieder gemäß § 4 der Satzung

<sup>1</sup>Sofern ein Fördermitglied ein Unternehmen ist, gelten folgende, gestaffelte Beitragssätze (VZÄ = Vollzeitäquivalent):

- Kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter (VZÄ)): mind. 250 €
- Große Unternehmen (ab 251 Mitarbeiter (VZÄ)): mind. 500 €

<sup>2</sup>Der Beitrag für sonstige Fördermitglieder und Privatpersonen wird auf jeweils mind. 100 € festgesetzt.

#### **§ 4 Fälligkeit der Beiträge**

<sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im ersten Quartal eines Jahres fällig; die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum des Beitragsbescheids. <sup>2</sup>Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz bzw. teilweise erlassen oder stunden; diesbezüglich zu stellende Anträge sind rechtzeitig einzureichen.

#### **§ 5 Überschüssige finanzielle Mittel**

Überschüssige Finanzmittel werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

#### **§ 6 Beitragsanpassung**

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Vorstand zu prüfen, ob eine Anpassung der Beiträge für das folgende Jahr zu erfolgen hat.

Stand 24.11.2022

(Beschluss Mitgliederversammlung)